



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Müllabfuhrordnung

Gemeinde Innervillgraten

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Innervillgraten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2019. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Innervillgraten
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die aufgrund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - c) sonstige Abfälle;
 - d) folgende Wohn- und Betriebsobjekte in den Fraktionen: **Hetzwald, Klamperplatz, Ahornberg, Eggeberg, Lahnberg, Hochberg und Kalkstein;**

Die oben angeführten Objekte können ihre Abfälle frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag zu den nachfolgenden angeführten Sammelstellen verbringen: Hetzwald – Kreuzung Landesstraße; Klamperplatz – Kreuzung Landesstraße; Ahornberg – Kreuzung Landesstraße; Eggeberg – Kreuzung Landesstraße; Lahnberg – Kreuzung Landesstraße; Hochberg – Kreuzung Landesstraße; Kalkstein – Sammelstelle Kalkstein;

Außerhalb der Abholtage können alle Wohn- und Betriebsobjekte die Restmüllsäcke zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgeben.

- e) alle bewirtschafteten und leerstehenden Almhütten, besonders im Bereich der: Ahornalm, Thalet- u. Schmidhofalm, Bergletalm, Kamelisenalm, Unter- und Oberstalleralm, Alfen- und Roßtalam, Oberhofalm, Prante- und Moarkammern. Diese haben den Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle zur Sammelstelle „Recyclinghof“ zu bringen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind

- a) Restmüllsäcke – **70 Liter**
- b) Restmülltonne – **80 und 240 Liter**
- c) Restmüllgroßbehälter – **660 Liter, 770 Liter und 800 Liter**
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – **10 Liter und 40 Liter**

für Beherbergungsbetriebe und gewerbliche Betriebe

- **800 I Container - Restmüll**
- **770 I Container – Restmüll**
- **660 I Container – Restmüll**
- **240 I Container – Restmüll**
- **80 I Container – Restmüll**

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

a) für den Restmüll4 Liter pro Woche und Einwohner

- **Haushalt 1 Person / Jahr** **210 I (3 Säcke)**
- **Haushalt 2 Personen/Jahr** **350 I (5 Säcke)**
- **für jede weitere Person und jedes weitere Jahr** **70 I (2 Säcke)**
- **pro angefangene 90 Nächtigungen des Vorjahres** **70 I (1 Sack)**

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

2,0 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz

0,5 Liter pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen – Wert des Vorjahres

c) Die Festlegung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 2018, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 5) Die Säcke für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle können während den Öffnungszeiten (Montag, 07.30 – 10.00 Uhr und Freitag 17.00 – 19.00 Uhr) im Recyclinghof abgegeben werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die Container am Recyclinghof einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die Container am Recyclinghof einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind in die Container am Recyclinghof einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Säcke einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“

ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch **den Abfallerzeuger** zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Innervillgraten tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom **21.03.2018** außer Kraft.

Gemeinde Innervillgraten, am 20.05.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.11.2019

Abzunehmen am: 21.11.2019

Abgenommen am: